

Männerchor Frohsinn Lahnstein

gegründet 1875

§ 1 - Name und Zweck

Der Männerchor Frohsinn Lahnstein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 - Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein.

§ 3 - Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).

§ 4 - Gliederung

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) inaktiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 - Erwerben der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Inaktives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.

c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat oder mindestens 25 Jahre dem Verein angehört. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Witwen verstorbener aktiver, inaktiver oder Ehrenmitglieder können die Mitgliedschaft fortsetzen.

§ 6 - Pflichten des Mitgliedes

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muß der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden, desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Chorprobe wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung, als Mitglied streichen. Sie können dem Verein weiterhin als inaktive Mitglieder angehören. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages bis zum Ende des laufenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 - Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt auch für von der Hauptversammlung beschlossener Umlagen. Die Höhe des Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9 - Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des

Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10 – Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im Frühjahr stattfindet, einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressereferenten (1. Beisitzer)
- f) dem Orgaleiter (2. Beisitzer)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vizedirigenten
- b) dem Notenwart
- c) dem stellvertretenden Notenwart
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem stellvertretenden Schriftführer
- f) dem stellvertretenden Pressereferenten
- g) dem stellvertretenden Orgaleiter
- h) dem inaktiven Beisitzer
- i) dem Ehrenvorsitzenden

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Verein wird geschäftlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister. Beide Personen sind einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 11 - Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von den aktiven Mitgliedern in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung gewählt. Zur Wahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit hat in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.

§ 12 – Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§ 13 - Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Frühjahr regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand den Vereinsmitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.

1. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
2. Die Wahl des Chorleiters;
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die aktiven und inaktiven Mitglieder;
4. Die Erledigung der gestellten Anträge.
5. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die darauffolgende Jahreshauptversammlung

§ 15 - Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16 - Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten der Versammlungsabläufe bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung sich ergebender Vermögenswerte werden diese für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden. Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 20 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 23.01.2014 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Männerchor Frohsinn Lahnstein
gegründet 1875